

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (ab 01.01.2010)

### **1. Allgemeines**

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma LABOR DR. MERK & KOLLEGEN GMBH (im folgenden „LMK“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Mit der Auftragserteilung an LMK gelten deren AGB als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf ihre Geltung hingewiesen wird.

Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn LMK diese schriftlich bestätigt und anerkannt hat. Das Stillschweigen von LMK gilt nicht als Einverständnis. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen werden bereits hiermit von LMK ausdrücklich widersprochen.

### **2. Angebote, Vertragsinhalt**

**2.1** Angebote von LMK sind grundsätzlich freibleibend.

**2.2** Die vereinbarten Leistungen von LMK ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von LMK. LMK behält sich eine mündliche oder durch schlüssiges Handeln erklärte Auftragsbestätigung vor. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen einschließlich Nachträgen, Änderungen und Nebenabreden. Nachträge und Änderungen und Nebenabreden zu einem schriftlich abgeschlossenen Auftrag können ohne Beachtung der Schriftform vereinbart werden, wenn LMK dem ausdrücklich zustimmt.

**2.3** Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen von LMK setzt die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

**2.4** Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung von LMK verbindlich.

**2.5** Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Energie- und sonstige Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen und Betriebsstörungen bei LMK sowie die Folgen solcher Ereignisse, befreien LMK für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht soweit die Ereignisse und deren Folgen von LMK nicht zu vertreten sind. Solche Ereignisse und deren Folgen berechtigen LMK ferner, unter Ausschluss einer Ersatzpflicht vertraglich vereinbarte Leistungen nicht zu erbringen. In diesen Fällen wird LMK den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zurückerstatten.

**2.6** Bei Warenlieferungen gehen alle Risiken des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung dem Transporteur übergeben wird. Falls der Versand ohne Verschulden von LMK unmöglich wird, geht die Gefahr mit schriftlicher Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

### **3. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt**

**3.1** Es gelten die jeweils aktuellen Preise der jeweils geltenden Preislisten von LMK bei Vertragsabschluss. Die Preise verstehen sich bei Direktbezug rein netto ab Werk. Die gesetzliche Umsatzsteuer, Nebenkosten, insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten sind in den Preisen nicht enthalten. Es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt wurde. Eingeräumte Rabatte werden von den Preisen ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackungs- und Frachtkostenanteil berechnet.

**3.2** Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**3.3** Der Auftraggeber bzw. Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**3.4** LMK behält sich das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandenen Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber bzw. Besteller vor.

**3.5** Die Verpackungs- und Frachtkosten pro Lieferung innerhalb von Deutschland richten sich nach den Maßen und dem Gewicht der Sendung sowie nach der gewünschten Zustellzeit. Dienstags bis freitags kann eine Zustellung im Express Saver bis 12.00 Uhr, im Express bis 10.30 Uhr oder Express Plus bis 9.00 Uhr erfolgen. Der Aufpreis für eine Zustellung am Samstag bis 12.00 Uhr beträgt € 18,00. Bei Nachbestellungen werden generell Verpackungs- und Frachtkosten erhoben.

- 3.6** Die Verpackungs- und Frachtkosten für Lieferungen ins Ausland richten sich nach dem Warenwert, den Maßen und dem Gewicht der Sendung sowie nach der gewünschten Zustellzeit. Die anfallenden Kosten werden pro Lieferung ermittelt und dem Auslandskunden in Rechnung gestellt.

#### **4. Nacherfüllung bei Leistungsmängeln**

- 4.1** LMK erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. LMK haftet bei Vorliegen eines Mangels – sofern technisch möglich – durch kostenfreie Wiederholung der Lieferung oder Leistung.
- 4.2** Das Recht auf Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung gemäß Ziff. 4.1 scheitert oder aus anderen Gründen unmöglich ist.
- 4.3** Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft gelten für den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB auch für Werk- und Dienstleistungen von LMK. Bei Beanstandungen sind die Bestelldaten, Nummer und Datum des Lieferscheines sowie die Chargenbezeichnung anzugeben. Bei Produkten mit einwöchiger Haltbarkeit sind Mängel innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Ware geltend zu machen; bei Produkten mit längerer Haltbarkeitsdauer und bei allen anderen Leistungen von LMK sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden.

#### **5. Haftung und Schadenersatz**

- 5.1** LMK haftet nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, bei Abgabe einer Garantie, bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet LMK, sofern der Auftraggeber ein anderes Unternehmen ist,
1. bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist,
  2. bei fahrlässigen Pflichtverletzungen, die nicht unter Satz 1 fallen, der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 5.2** Die Vorschriften des 5.1 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.
- 5.3** Eine etwaige persönliche, gleich aus welchem Rechtsgrund beruhende Haftung der Erfüllungsgehilfen von LMK gegenüber dem Auftraggeber ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen beschränkt.
- 5.4** Im Falle des Verzuges haftet LMK für den Verzögerungsschaden nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Leistung, mit der LMK in Verzug ist.

#### **6. Verjährung**

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Mängelansprüche aus Lieferungen und Leistungen von LMK an andere Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

#### **7. Anlieferung von Untersuchungsmaterialien und sonstigen Prüfgegenständen**

- 7.1** Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Untersuchungsmaterialien und sonstigen Prüfgegenständen (Proben). Die Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und gemäß etwaiger von LMK erteilter Anweisungen verpackt sein.
- 7.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, LMK alle ihm bekannten Gefahren und Handhabungshinweise bekannt zu geben, sollte er Proben oder Muster mit gefährlichen Inhalten anliefern. Er versichert, dass sich alle Proben und Muster in einem stabilen Zustand befinden und von ihnen keinerlei Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber ist für alle Schäden, Verletzungen und Krankheitsfälle haftbar, die LMK oder einem ihrer Mitarbeiter oder Dritten infolge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

#### **8. Ausschließlichkeit, Schutz der Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen**

- 8.1** LMK verpflichtet sich, alle bei Durchführung eines Auftrages erarbeiteten Prüfergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Während des Vertragszeitraums kann der Auftraggeber jederzeit nach Terminabsprache alle Unterlagen einsehen und die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragsabwicklung überprüfen.

- 8.2** LMK und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen berechtigt, die im Rahmen eines Projektauftrages erzielte allgemeine Erkenntnisse oder durch LMK entwickelte Verfahren zum Gegenstand haben. Die Veröffentlichung von spezifischen Prüfergebnissen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 8.3** Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vollständigen Prüfberichtes berechtigt. Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen oder Ausschnitten des Prüfberichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LMK.
- 8.4** LMK behält sich an den erbrachten Leistungen und dabei insbesondere an der angewandten Untersuchungsmethode – soweit diese hierfür geeignet sind – das Urheberrecht vor.

## **9. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen**

- 9.1** Gegenstand und Inhalt eines an LMK erteilten Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung. Insbesondere erstreckt sich der Auftrag nicht auf die Herbeiführung eines bestimmten Untersuchungsergebnisses und bezieht sich ausschließlich auf die eingereichten und untersuchten Prüfgegenstände.
- 9.2** Der Auftraggeber hat LMK alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Materialien rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat LMK über alle Vorgänge, Erkenntnisse und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- 9.3** Geheimhaltung  
LMK verpflichtet sich, alle im Rahmen der Prüfung zur Kenntnis gegebenen Prüfgegenstände, Unterlagen und Informationen ausschließlich für diese Prüfung zu verwenden und sie Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zugänglich zu machen.
- 9.4** Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem Auftragsumfang von mehr als € 2.000,00 gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
50 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung,  
50 % nach Übergabe des Abschlussberichtes oder eines Entwurfs.  
Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Ziff. 2 dieser Bedingungen.
- 9.5** Wird ein zur Durchführung von Dienstleistungen erteilter Auftrag nach Auftragserteilung aus Gründen, die LMK nicht zu vertreten hat, vom Auftraggeber storniert oder gekündigt, so ist LMK berechtigt, zusätzlich zu den bereits erbrachten Leistungen eine Entschädigungspauschale von 15 % des Gesamtauftragsvolumens oder bei bereits begonnenen Projekten von 20 % des restlichen Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.
- 9.6** Verzögert sich der vereinbarte Beginn eines beauftragten Projektes oder die Fortführung einzelner Projektphasen um mehr als drei Monate, ohne dass dies durch LMK zu vertreten ist, behält sich LMK vor, eine Entschädigungspauschale von 10 % des restlichen Auftragsvolumens für die bereit gehaltene Arbeitskapazität in Rechnung zu stellen. Auch hier bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1** Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag mit LMK bedürfen der vorherigen Einwilligung von LMK.
- 10.2** Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Sitz von LMK Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Sitz von LMK jeweils zuständige Gericht.
- 10.3** Die Rechtsbeziehungen zwischen LMK und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

## **11. Verarbeitung von Auftraggeber-Daten**

LMK ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.